

Begründung der Verleihung des Verbogenen Paragraphen an den Vogtlandkreis

- **Rede von Dr. Jens Rannenberg, Vorsitzender des EBET e.V., am 06.12.2021 auf dem Kongress „Würde, Haltung, Beteiligung“**

Liebe Freundinnen und Freunde,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

als bundesweiter Fachverband der Diakonie für den Bereich der Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, in Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Menschen auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten. Immer wieder müssen wir dabei feststellen, dass Anspruchsberechtigte Sozialleistungen nicht oder nicht in rechtskonformer Weise erhalten. Um auf diesen Missstand aufmerksam zu machen, verleiht der EBET in zweijährigem Rhythmus den „Verbogenen Paragraphen“. Dieses Jahr verleihen wir den Verbogenen Paragraphen an den Vogtlandkreis in Sachsen.

Wir hatten den Landkreis darüber informiert, dass im Rahmen der Fachtagung Wohnungsnotfallhilfe der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen am 18. September 2019 teils erhebliche Probleme in Zusammenhang mit Antragsverfahren, verwendeten Formularen und der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII fremde Steuerungselemente evident wurden. Die uns seitens des Landkreises zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren „Ambulant betreutes Wohnen gem. §§ 67 ff. SGB XII“ inklusive des dazu erarbeiteten Handlungsleitfadens entsprechen nach unserer Überzeugung nicht den notwendigen rechtlichen Standards und wir haben Mängel festgestellt. In einem vorab dem Landkreis zugesandten Schreiben haben wir unsere Position ausführlich begründet. Ich möchte hier nur die wesentlichen Argumente hervorheben:

- In der Umsetzung macht der Landkreis deutlich, dass eine Entscheidung über die Hilfe erst erfolgt, wenn die persönliche „Kontaktaufnahme mit dem Hilfesuchendem“ durch eine*n Vertreter*in des Sozialamts stattgefunden hat. Eine derartige persönliche „Inaugenscheinnahme“ als Voraussetzung der Hilfestellung ist im Bereich der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII nicht zwingend

vorgesehen. Nach § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen. Diese Voraussetzungen werden in der Regel durch Erhebungen in Antragsformularen und ggf. ergänzende Sozialberichte übermittelt und genügen damit den Anforderungen an entsprechende Nachweise.

- Die aufgeführte Hilfeplanung und Zielfestlegung als Voraussetzung der Leistungsgewährung im Ambulant betreuten Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII ist rechtlich nicht vorgesehen und damit auch nicht rechtskonform. Sie weist jedoch auf eine ins SGB XII übertragene Fallsteuerung aus dem SGB IX hin, was dem niedrighschwelligem Hilfeansatz der Hilfe nach dem 8. Kapitel SGB XII unseres Erachtens widerspricht.
- Auch wenn der Landkreis besondere Betonung auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten legt, beachtet dies nicht die Tatsache, dass Gründe für mangelnde Mitwirkung Teil der sozialen Schwierigkeiten sein können. Genau aus diesem Grund sind die Anforderungen an die Mitwirkung im Bereich der Hilfen nach dem 8. Kapitel SGB XII eher niedrig anzusetzen, allein die Bereitschaft, die Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen, genügt bereits. Selbstverständlich ist dabei eine Leistungserzwingung gegen den Willen des Leistungsberechtigten ausgeschlossen.
- Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe sieht der Landkreis offensichtlich darin, dass der „Hilfebedürftige“ bereit sein muss, sein Leben zu ändern. Keineswegs ist es jedoch so, dass alle besonderen Lebensverhältnisse und damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten ihre Ursache in der Person oder ihrer Lebensweise haben – der Ausschluss aus dem Leben in der Gemeinschaft durch Dritte bzw. institutionell verursachte Probleme bleiben bei dieser Sichtweise völlig unbeachtet.
- Da die Hilfe nach dem 8. Kapitel sich festmacht an besonderen Lebensverhältnissen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und aus eigenen Kräften nicht überwunden werden können, nicht aber an Maßnahmen, die vor Aufnahme in das Ambulant betreute Wohnen gemäß §§ 67 ff. SGB XII zu realisieren sind, ist eine solche Festlegung in vor Hilfebeginn zu vereinbarenden Hilfeplänen rechtswidrig. Der Hilfeplan im Bereich der Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII ist ein Arbeitsinstrument, nicht aber ein Steuerungsinstrument des Leistungsträgers mit Festlegungen für die

durchzuführenden Maßnahmen vor Hilfebeginn. Das trifft nur in der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX zu.

- Die Aussage, dass Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII nachrangig sind, wenn der Hilfebedarf durch andere Leistungsangebote gedeckt werden kann, entspricht nicht dem Gesetzeswortlaut. Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind zwar nach § 67 Satz 2 SGB XII anderen Leistungen aus dem SGB XII und denen des SGB VIII subsidiär, dieses Nachrangprinzip kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn die Leistungen nach den anderen Bedingungen tatsächlich gewährt und konkret angeboten werden.¹ Es kommt also auf die konkrete, aktuell bestehende Bedarfsdeckung durch andere Leistungen an. Eine Verweigerung der Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII allein mit Verweis auf evtl. mögliche andere Hilfen ist rechtswidrig. Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII kann darüber hinaus durchaus den Auftrag haben, mögliche andere Leistungen zugänglich zu machen oder auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- Als Grundlage für die zu erbringenden Leistungen wird im Handlungsleitfaden des Landkreises grundsätzlich ein Gesamtplan gefordert und konkret als Instrument der Steuerung/Koordinierung, Dokumentation und Prüfung der Zielerreichung benannt. Ein Gesamtplan zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII jedoch nur in „geeigneten Fällen“ zu erstellen und nicht als regelhaftes Instrumentarium für jede Hilfestellung vorgesehen. Hier werden die Hürden für die Leistungsgewährung grundlos erhöht.
- Der Verfahrensablauf von der Antragstellung bis zur Bescheidung im Voigtlandkreis ist der Eingliederungshilfe entlehnt und entspricht nicht dem Verfahren im Bereich des SGB XII. Es handelt sich hier um ein hochschwelliges Verfahren, das für den Bereich des Ambulant betreuten Wohnens gemäß §§ 67 ff. SGB XII in dieser Form keine rechtliche Grundlage hat. Ein Gesamtplan ist ausschließlich für stationäre Angebote vorgeschrieben, eine Gleichbehandlung der ambulanten Angebote ist jedoch rechtlich nicht haltbar, da lediglich in „geeigneten Fällen“ ein Gesamtplan zu erstellen ist. Das beschriebene Verfahren führt zu einem verzögerten Hilfebeginn und baut zusätzliche Hürden auf.

¹ vgl. BSG, Urt.v.22.03.2012 – B 8 SO 30/10R; LSG Berlin-Brandenburg v. 14.02.2008 – L 15 B 292/07 SO ER; SG Berlin v. 11.01.2008 – S 51 SO 3548/07 ER

Offenbar wird durch den Voigtlandkreis das Ziel verfolgt, Leistungsberechtigte abzuweisen und ohne hinreichenden Grund auf andere Hilfequellen zu verweisen. Doch es gilt § 68 SGB XII, wonach alle Maßnahmen zu ergreifen sind, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. So sind insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sicherzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Vogtlandkreis ein Verfahren angewandt wird, dass in mehrfacher Hinsicht nicht als rechtskonform bezeichnet werden kann. Insbesondere das fehlende Verständnis der Nachrangregelung in § 67 Satz 2 SGB XII führt dazu, dass Rechtsansprüche Hilfesuchender nicht erfüllt werden, was nicht hinnehmbar ist. Wir haben uns daher für die Verleihung des Verbogenen Paragrafen an den Vogtlandkreis entschieden.